

**Bebauungsplan Nr. 1**  
**„ Wohnsiedlung Kuhlenfeld, westlich der Langen Straße“**

**Gemeinde Tessin b. Boizenburg**  
**Landkreis Ludwigslust-Parchim**

**Vorprüfung zur Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des**  
**NATURA-2000-Gebietes**

**DE 2732-473 (SPA)**

Gemeinde Tessin  
Bürgermeister Ralf Kretschmer  
19258 Tessin b. Boizenburg

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Anlass und Aufgabenstellung .....	3 -
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	4 -
2.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes.....	5 -
2.2 Bauliche Veränderungen und Eingriffe bei Umsetzung der Planung.....	7 -
2.3 Wirkfaktoren bezogen auf das FFH Gebiet DE 2531-303 und SPA Gebiet DE 2732-473 .....	9 -
3. Vorprüfung für die benachbarten Natura-2000-Gebiete .....	10 -
3.1 Verträglichkeitsvorprüfung für das SPA-Gebiet DE 2732-473 .....	10 -

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Tessin b. Boizenburg beabsichtigt die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von ca. 5 Einzelhäusern im Ortsteil Kuhlenfeld. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsausgang, westlich der Kreisstraße 15 (Lange Straße). Es schließt dort an die bebaute Ortslage an. Südlich führt das geplante Neubaugebiet an das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ heran. Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnsiedlung Kuhlenfeld, westlich der Langen Straße“ in der Gemeinde Tessin bei Boizenburg ist aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar an der Grenze eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit mit dem Schutzzweck des SPA-Gebietes erforderlich. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, wurde durch das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Forderung der Durchführung einer FFH-Vorprüfung bekräftigt.

Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13 b BauGB, der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Die Aufstellung eines Bauleitplanes nach § 13 b BauGB darf nur erfolgen, wenn keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen (§ 13 a i.V. mit § 1 (6) Nr. 7 b) BauGB). Eine Vorabprüfung erfolgte unter Verwendung des angefügten Prüfbogens.

FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie). Sie bilden zusammen mit EU-Vogelschutzgebieten das europäische Naturschutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Die FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie bilden mit ihrem Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 und ihren Artenschutzbestimmungen für den Naturschutz ein umfassendes rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz. Die beiden Richtlinien dienen damit dem Ziel, den sowohl von der Europäischen Union als auch von den Mitgliedstaaten in der Konvention über biologische Vielfalt (Rio 1992) beschlossenen Schutz der biologischen Vielfalt von Arten und Lebensräumen umzusetzen.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz). Vor Beginn der Planaufstellung wurde eine Abschätzung möglicher Auswirkungen mit dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Im Zuge der Ausarbeitung der Planung sollte dieses detaillierter begründet und nachvollziehbar dargelegt werden. Dieses erfolgt im Rahmen der anstehenden Vorprüfung.



## 2.1 Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 202/4 (teilweise), 220 und 221 der Flur 1 Gemarkung Kuhlenfeld. mit einem Gebietsumfang von ca.1 ha. Das Plangebiet grenzt

- nördlich an die dortige Bebauung an der Langen Straße,
- westlich an die landwirtschaftlichen Flächen der offenen Feldmark,
- südlich an einen vorhandenen Feldweg (Einmündung gegenüber Feldweg/lange Straße)
- östlich an die Kreisstraße (K15) „Lange Straße“

an.



Abb. 2: Lage des Plangebietes (Quelle: GAIA MV, 2021)

Es liegt mit Rechtskraft des Gesetzes über das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern vom Februar 2015 im Geltungsbereich des UNESCO-Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe M.-V. Die Verordnungen zum Naturpark Mecklenburgisches Elbetal, zum Landschaftsschutzgebiet Mecklenburgisches Elbetal sowie den darin liegenden Naturschutzgebieten wurden aufgehoben.

Die bereits bestehenden Natura-2000-Gebiete

- EU Vogelschutzgebiete DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“,
- FFH Gebiet DE 2531-303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahe gelegenen Wäldern und Mooren“

gelten unverändert.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das EU Vogelschutzgebiet DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ (Abb. 3) an. Das FFH-Gebiet DE 2531-303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahe gelegenen Wäldern und Mooren“ verläuft mit Abstand westlich der Ortslage. In der nachstehenden Abbildung ist das FFH-Gebiet grün gekennzeichnet, das SPA-Gebiet ockerfarben.

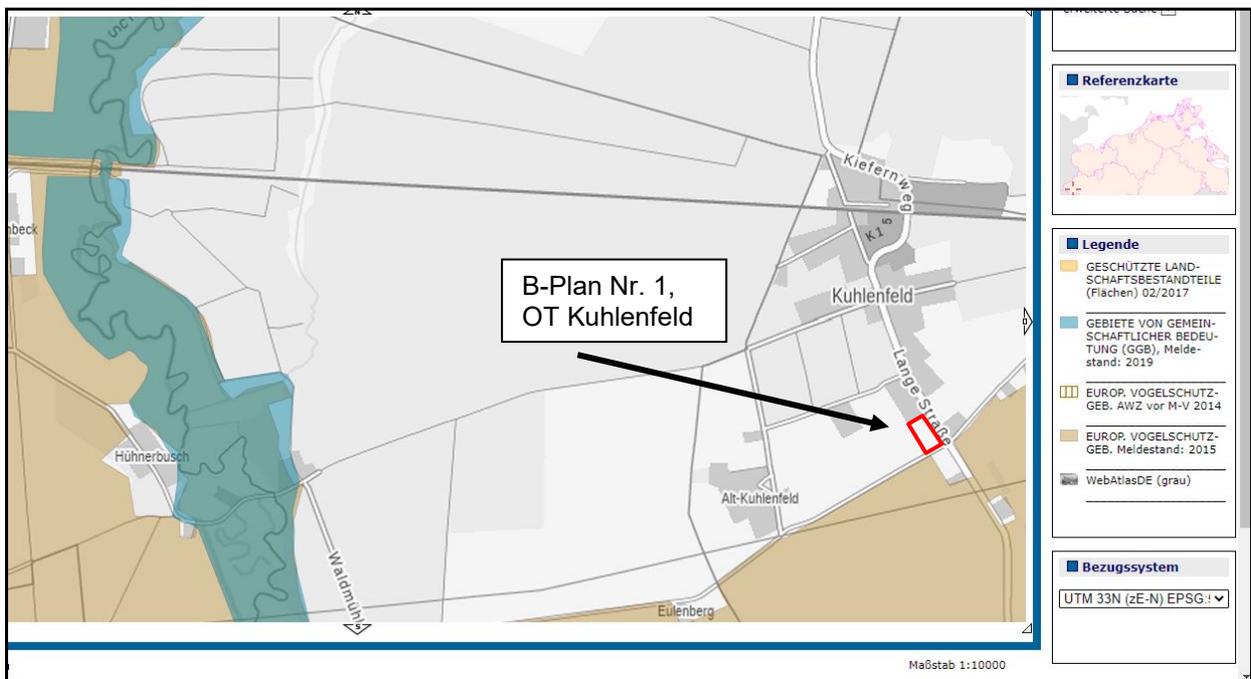


Abb. 3: Lage des Plangeltungsbereiches am SPA- und FFH-Gebiet (Quelle: LUNG MV)

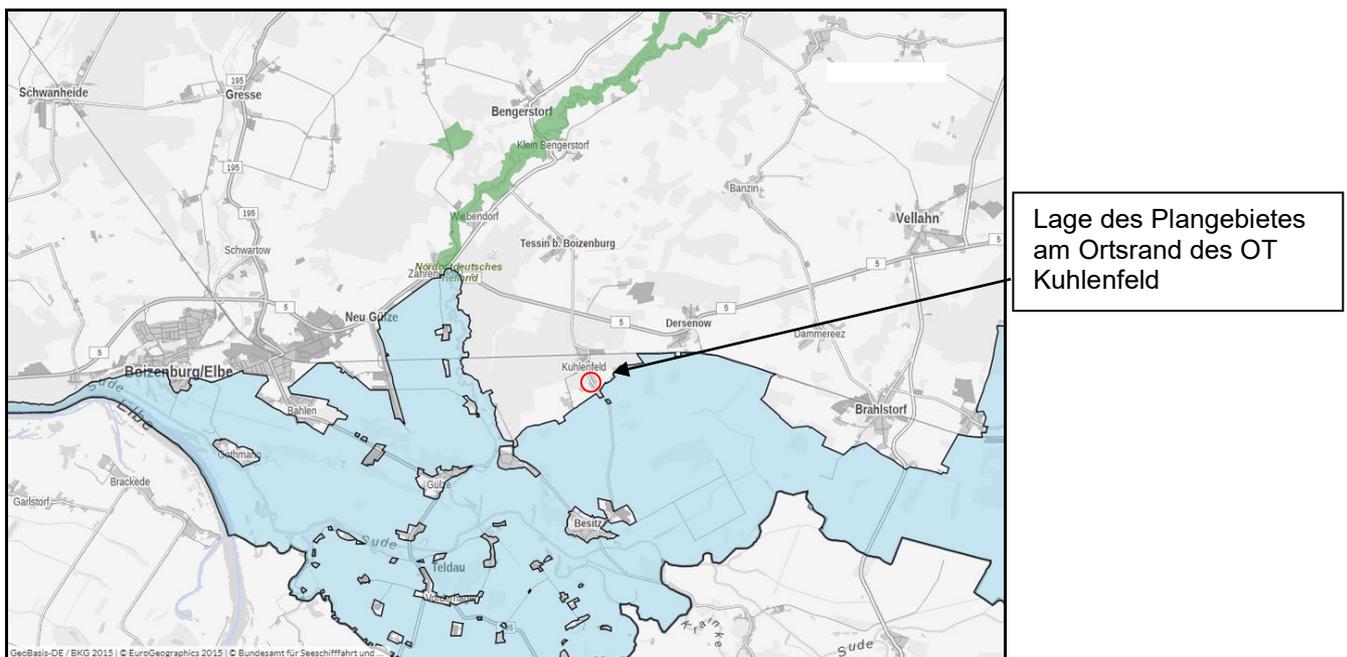


Abb.4: Lage des Plangeltungsbereiches am/im EU Vogelschutzgebiet (Quelle: BfN Bundesamt für Naturschutz 2015)

## 2.2 Bauliche Veränderungen und Eingriffe bei Umsetzung der Planung

### Ausgangssituation

Die Fläche wurde bis 2013 landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt, seither jedoch nicht mehr umgebrochen. Auf ca. 0,92 ha hat sich Dauergrünland entwickelt. Die Fläche ist eben und gehölzfrei. Nach Lage- und Höhenplan weist das Gebiet mittlere Höhen von 12,40 m DHHN bis 13,00 m auf. Eine Beeinträchtigung durch direkten Flächenentzug des Schutzgebietsbestandes besteht nicht. Das Plangebiet liegt außerhalb der Natura-2000-Gebiete. Im Einzelfall können jedoch andere Wirkfaktoren für eine Beurteilung der Verträglichkeit zu beachten sein und müssen aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft betrachtet werden, wie im vorliegenden Fall der Wegfall von Dauergrünland als potentielles Lebensraumhabitat.



Foto (April 2021) Blick in die Fläche des Plangebietes in westlicher Richtung

### Veränderungen an Grund und Boden

Die Umsetzung der Planung bewirkt, dass das Schutzgut Boden durch Versiegelung

und bauliche Inanspruchnahme dauerhaft verändert wird.

### **Veränderungen der Vegetationsstruktur**

Die Umsetzung der Planung bewirkt, dass die vorhandene Vegetationsstruktur durch bauliche Inanspruchnahme dauerhaft verändert wird respektive entfällt. Diese Änderung liegt zwar außerhalb der Schutzgebiete, ist jedoch als erheblich einzustufen und verstößt gegen das Umwandlungsverbot für Dauergrünland (§ 2 Dauergrünlanderhaltungsgesetz i.V. mit § 7 (1) Nr. 6 Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz).

### **Veränderungen Lichtemissionen**

Nächtliche Beleuchtung des Plangebietes, etwa aus Objektsicherungsgründen, ist nicht vorgesehen und im Übrigen zum Schutz der Fauna zu vermeiden.

### **Veränderungen Verkehr**

Der innerhalb und außerhalb des Plangebietes erzeugte Verkehr umfasst die Nutzung des Zufahrtweges für die künftigen Nutzer des Wohngebietes. Die äußere Erschließung erfolgt über die Lage Straße (Kreisstraße 15). Mit dem neuen Wohngebiet einhergehende Änderungen des Verkehrs sind aufgrund der Größe des geplanten Wohngebietes als sehr geringfügig zu bewerten.

### **Vorbelastung**

Die Fläche ist hinsichtlich der Wirkungsfaktoren „Bewegung von Menschen“ als geringfügig vorbelastet zu werten. Sie liegt in siedlungsnähe und wird durch Ausritte und Aktivitäten der wohnungsnahen Erholungsnutzung beansprucht.

## **2.3 Wirkfaktoren bezogen auf das FFH Gebiet DE 2531-303 und SPA Gebiet DE 2732-473**

Die möglichen Wirkfaktoren, die für FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfungen generell relevant sein können, werden nach FROELICH & SPORBECK 2002 in folgende Wirkfaktorenkomplexe zusammengefasst.

- *Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen:* Das Plangebiet liegt außerhalb des FFH-Schutzgebietes. Diese Wirkfaktoren sind daher hier nicht relevant. Bezogen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ sind diese Wirkfaktoren auf Grundlage des direkten Flächenentzuges nicht relevant. Das Plangebiet liegt außerhalb der Natura-2000-Gebiete.
- *Zerschneidungen, Barrierewirkung, Areal- und Habitatverkleinerung:* Zerschneidungen innerhalb des Schutzgebietes sind hier nicht relevant, da das Plangebiet außerhalb des Schutzgebietes liegt und das Vorhaben nicht geeignet ist, mit Zerschneidungswirkungen in das Schutzgebiet zu wirken. Entsprechend sind Areal- und Habitatverkleinerungen nicht relevant, da Trennwirkungen beispielsweise auf Vögel und Fledermäuse mit Vorkommen im Schutzgebiet, deren Arealteile außerhalb des Schutzgebietes liegen könnten, aufgrund der Vorhabenart nicht zu erwarten sind. Entsprechendes gilt auch für die Barrierewirkung.
- *stoffliche Emissionen:* Vorhabenbedingte stoffliche Emissionen sind im Bereich von Abgasen aus dem Kfz-Verkehr und Heizungen denkbar. Da diese jedoch bei Einhaltung der allgemein geltenden Umweltschutzvorschriften nicht im erheblichen Bereich liegen werden, ist dieser Faktorenkomplex nicht relevant.
- *Einleitungen (Emission von gelösten Stoffen über den (Boden-)Wasserpfad):* Es sind keine Wirkungen zu erwarten, die in Zusammenhang mit gelösten, schädlichen Stoffen auftreten können. Daher ist dieser Faktorenkomplex nicht relevant.
- *akustische Wirkungen:* Vorhabenbedingte Schallemissionen sind im Rahmen der geplanten Wohnnutzung möglich. Es ist die Frage zu behandeln, ob diese zu Störungen der Kommunikation und akustischen Orientierung oder zur Beunruhigung von Tieren des Schutzgebietes führen können. Die geplante Erweiterung der Wohnnutzung um fünf Einzelhäuser steht in Relation zur akustischen Wirkung der Kreisstraße 15, die eine wichtige Verkehrsverbindung für die im Raum und der Umgebung lebenden Bevölkerung darstellt. Der Wirkfaktor wird aufgrund eines nicht zu beziffernden Unterschiedes von „vorher“ und „nachher“ als nicht relevant eingestuft.
- *optische Wirkungen:* Vorhabenbedingte Bewegungs- und Lichtreize (Bewegung von Menschen, Maschinen und Geräten, nächtliche Beleuchtung etc.), oft gekoppelt mit akustischen Wirkungen, sind möglich. Es ist die Frage zu behandeln, ob diese zu Störungen der Kommunikation und akustischen Orientierung oder zur Beunruhigung von Tieren des Schutzgebietes führen können. Die geplante Erweiterung der Wohnnutzung um fünf Einzelhäuser steht in Relation zur bestehenden Vorbelastung durch angrenzende Nutzungen Wohnen und Landwirtschaft. Daher ist dieser Faktorenkomplex nicht relevant.

- *Veränderungen des Meso- und Mikroklimas:* Veränderungen der Besonnung, der Verschattung oder andere Änderungen des lokalen Klimas oder der Windverhältnisse durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden, da die bauliche Situation nicht wesentlich verändert wird. Dieser Faktorenkomplex ist daher nicht relevant.
- *Gewässerausbau:* Vorhabenbedingte Veränderungen der Gewässer können ausgeschlossen werden. Dieser Faktorenkomplex ist daher nicht relevant.
- *Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen:* Vorhabenbedingte Absenkungen oder Anhebungen des Grundwasserspiegels oder Wasserstandsänderungen sind im Plangeltungsbereich und der angrenzenden Feldmark auszuschließen. Es ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser vor Ort zur Versickerung zu bringen. Dieser Faktorenkomplex ist nicht relevant.

### Relevante Wirkungen:

- **Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen im Wirkungsbereich des SPA-Gebietes:** Bezogen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ sind diese Wirkfaktoren relevant. Das in Anspruch zu nehmende Ausgangsbiotop Dauergrünland ist als Habitatsignung für bodenbrütende Vögel, Amphibien oder Reptilien grundsätzlich von Bedeutung. Aus diesem Grund greift das Umwandlungsverbot und Verbotsgelände des Biosphärenreservat-Elbe-Gesetzes. Dicht gewachsene, artenreiche Hecken oder alte, große Bäume mit Höhlen oder Spalten sind nicht vorhanden. Mit Umsetzung der Planung gehen kein Gebäudeabbruch und keine Dachrekonstruktion einher. Gebäude und Bäume sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. An relevanter Wirkung verbleibt die Flächeninanspruchnahme. Diese ist durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen in Form von Umwandlung einer Ackerfläche gleicher Größe wie die Fläche des in Anspruch zu nehmenden Dauergrünlands (0,92 ha) zu Dauergrünland zu kompensieren. Eine entsprechende Kompensation wurde im Zuge der Inaussichtstellung einer Bewilligung der geplanten Grünlandbeanspruchung seitens der Unteren Naturschutzbehörde dargelegt.
- **Keine relevanten Wirkungen** sind auf das sich räumlich im Abstand (Luftlinie) von mehr als 1.500 m erstreckende FFH-Gebiet DE 2531-303 festzustellen. Eine weitere Untersuchung zur Verträglichkeit mit diesem Natura-2000-Gebiet erfolgt nicht.

## 3. Vorprüfung für das benachbarten Natura-2000-Gebiet

### 3.1 Verträglichkeitsvorprüfung für das SPA-Gebiet DE 2732-473

Grundlage ist die Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12.07.2011 für das Gebiet DE-232-473 „Mecklenburgisches Elbetal. Wertbestimmende Arten nach Anhang I und Art. 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie im EU-Vogelschutzgebiet Mecklenburgisches Elbetal“ und die Auflistung maßgeblicher Gebietsbestandteile. Eine Beeinträchtigung durch direkten Flächenentzug des Schutzgebietsbestandes besteht nicht. Das Plangebiet liegt außerhalb der Natura-2000-Gebiete. Die Vorprüfung beurteilt ein

mögliches Beeinträchtigungspotential der günstigen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes anhand der maßgebenden Gebietsbestandteile und der vorkommenden Vogelarten. Werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 keine möglichen Beeinträchtigungspotentiale auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck festgestellt, gilt die Vorprüfung als positiv abgeschlossen. Eine Hauptprüfung muss nicht erfolgen.

Die Natur- und Habitatausstattung des SPA – Gebietes DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“ ist geprägt durch ausgedehnte, weitgehend ausgedeichte und als Acker- und Grünland genutzte, aber auch mit z. T. ausgedehnten Laubmisch- sowie Nadelwäldern bedeckte Niederungslandschaft im Urstromtal der Elbe und an den angrenzenden Zuflüssen Löcknitz, Elde, Rögnitz, Sude und Schaale. Das Schutzgebiet umfasst insgesamt 28. 808 ha.

**Steckbrief zum SPA Gebiet DE 2732-473:**

Code	Bezeichnung	
<b>SPA 40</b>	<b>Mecklenburgisches Elbetal</b>	
Flächengröße [ha]	LKR / Ämter	Aktueller Schutzstatus
28.806	LWL / Dömitz-Malliß, Stadt Lübtheen, Hagenow-Land, Zarrentin, Boizenburg-Land, Stadt Boizenburg/Elbe	<b>Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO MV) vom 12.07.2011</b>

<b>Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmenanfordernis</b>											
Art	Brut	Rast A1 / 1%	A1	SPEC	RL M-V	Art	Brut	Rast A1 / 1%	A1	SPEC	RL M-V
Bekassine	X			3	2	Rotschenkel	X				2
Blässgans		1%				Saatgans (Tundra-)		1%			
Brandgans	X				3	Schwarzmilan	X		X	3	
Eisvogel	X		X	3	3	Schwarzspecht	X		X		
Flussuferläufer	X			3	1	Schwarzstorch	X		X	2	1
Gänsesäger	X				2	Silberreiher		A1	X		
Gartenrotschwanz	X			2		Singschwan		1%	X		
Grauschnäpper	X			3		Sperbergrasmücke	X		X		
Großer	X			2	1	Spießente		1%			1

Brachvogel											
Heidelerche	X		X	2		Steinschmätzer	X			3	2
Kiebitz	X	1%		2	2	Sumpfohreule <sup>A</sup>		A1	X	3	0
Kranich	X	1%	X	2		Tüpfelsumpfhuhn	X		X		
Löffelente		1%		3	2	Turteltaube	X			3	
Mittelspecht	X		X			Wachtelkönig	X		X	1	
Neuntöter	X		X	3		Weißstorch	X		X	2	3
Ortolan	X		X	2		Wendehals	X			3	2
Reiherente	X				3	Wespenbussard	X		X		
Rohrdommel	X		X	3	1	Wiesenweihe	X		X		1
Rohrweihe	X		X			Ziegenmelker	X		X	2	1
Rotmilan	X		X	2		Zwergschwan		1%	X	3w	

**Auflistung der Lebensraumelemente, die für eine Beurteilung der Verträglichkeit im unmittelbar angrenzenden Wirkraum des Schutzgebietes relevant sind:**

Die in der nachstehenden Auflistung hervorgehobenen Lebensraumelemente und der für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele kommen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes vor und sind für eine Betrachtung deshalb relevant.

Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind
Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes
<b>1) Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen</b>
Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen, z. B. für Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Mittel- und Schwarzspecht, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard
<b>2) Erhaltung einer offenen bis halboffenen Landschaft mit hohem Anteil an Verbuschungszonen</b>
<b>3) Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen.</b>

---

## **Maßgebende Vogelarten dieser Lebensraumelemente:**

Im Folgenden werden die Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Vogelarten aufgeführt, die aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und örtlichen Habitatstrukturen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets potenziell vorhanden sind. Hier ist eine mögliche potentielle Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele abzu prüfen bzw. einzuschätzen. Dies sind:

### **Erhaltungsziele für Vogelarten des Grünlandes der Niederungen und offenen Flächen (Lebensraumelemente 1 und 3)**

Anhang I-Arten: Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Kornweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Goldregenpfeiffer, Wanderfalke;

Weitere wertbestimmende Arten: Graugans, Saatgans, Blässgans, Brandgans, Wachtel, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen, Rotwürger.

- Erhaltung weiträumiger, möglichst wenig durch Sichthindernisse unterbrochener und von Straßen und Wegen zerschnittener Grünlandkomplexe
- Erhaltung des Einflusses von Frühjahrs- und Sommerhochwässern auf Grünland in Überschwemmungsgebieten
- Sicherung und Förderung eines hohen Grundwasserstandes in binnendeichs liegendem Nass- und Feuchtgrünland
- Erhaltung von periodischen und dauerhaften Kleingewässern im Grünland
- Erhaltung des welligen Bodenreliefs im Grünland einschließlich Mulden und Senken
- Erhaltung von unterschiedlich genutztem Grünland insbesondere der extensiv genutzten Wiesen und Weiden
- Erhaltung und Förderung von strukturreichen Rändern entlang von Gräben und Wegen
- Reduzierung des Gefährdungspotenzials durch Masten und Freileitungen.

Das im Plangeltungsbereich vorhandene Dauergrünland ist als Lebensraumelement den obigen Erhaltungszielen zuzuordnen. Da das Plangebiet jedoch außerhalb des Schutzgebietes liegt, ist hieraus keine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Schutzziele des SPA-Gebietes abzuleiten. Die Feststellung gibt jedoch Anhaltspunkte für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die unabhängig der Beeinträchtigungsbeurteilung zu bewerten sind. Im vorliegenden Fall ist eine solche Wertung unter Anwendung des Grünlanderhaltungsgrundsatzes bereits erfolgt und berücksichtigt.

### **Erhaltungsziele für Vogelarten der Gebüsche, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume (Lebensraumelement 2)**

Anhang-I-Arten: Heidelerche, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Ortolan

Weitere wertbestimmende Arten: Baumfalke, Wendehals, Nachtigall, Raubwürger.

- Erhaltung von Landschaftsteilen, die mit Gebüsch, Hecken, Baumgruppen und Einzelbäumen durchsetzt sind

- Erhaltung und Pflege von reich strukturierten und gehölzartenreichen Gebüschern und Hecken mit krautreichen Säumen
- Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen
- Erhaltung von Obstbäumen.

Im Plangeltungsbereich sind keine Lebensraumelemente wie oben angeführte vorhanden.

### **Einschätzung eines möglichen Konfliktpotentials:**

**Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan:** Für diese Arten ist das Grünland in der Umgebung des Plangebietes und gegebenenfalls die umgebenden offenen Ackerfläche Nahrungsrevier. Das mit Umsetzung der Planung in Anspruch zu nehmende Dauergrünland wird ausgeglichen. Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind Master und Freileitungen vorhanden.

Bei der Durchführung der Planungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Erhaltungs- und Schutzziele sind nicht beeinträchtigt.

**Zwergschwan und Singschwan:** Die von Schwänen zur Rast genutzten Flächen müssen großflächig, offen und ungestört sein, diese liegen außerhalb des Plangebietes.

Das Plangebiet ist weder Brut- noch Nahrungsrevier für diese Arten. Bei der Durchführung der Planungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Erhaltungs- und Schutzziele sind nicht beeinträchtigt.

**Zwergsäger:** Der Zwergsäger rastet auf dauerhaften Gewässern. Solche Gewässer sind vom Planungsvorhaben nicht betroffen. Keine Relevanz.

**Kornweihe:** Kornweihen treten, wenn sie den Raum als Nahrungsraum nutzen, vorwiegend im Winterhalbjahr auf und sind in dieser Jahreszeit nur in geringem Maße auf bestimmte Reviere angewiesen. Kornweihen jagen vor allen Dingen über Grünland, Röhricht- und Ackerflächen Kleinsäuger und Kleinvögel.

Bei der Durchführung der Planungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Erhaltungs- und Schutzziele sind nicht beeinträchtigt.

**Kiebitz:** Der Kiebitz brütet an verschiedenen Stellen flächig im Elbetal. Kennzeichnend sind geschützte Brutflächen mit weiträumigem Abstand zu möglichen Störungen durch Lärm, Unruhe, Straßen, Menschen. Kiebitze brüten hauptsächlich in offenen, flachen Landschaften mit kurzem oder gar keinem Gras, auf Wiesen und Weiden, gerne an Gewässerrändern, auf Feuchtwiesen, Heiden und Mooren. Kiebitze brüten auch auf Feldern und Äckern. Während des Winters und der Zugzeit halten sich Kiebitze auch auf abgeernteten Feldern und auf gepflügten Äckern auf. Das Plangebiet ist weder Brut- noch Nahrungsrevier für diese Art. Kiebitze wurden auf der Plangebietsfläche nicht beobachtet.

Bei der Durchführung der Planungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Erhaltungs- und Schutzziele sind nicht beeinträchtigt. Es verbleiben ausreichende und besser geeignete Nahrungsreviere in der unmittelbaren Umgebung.

**Zwergtaucher, Bekassine, Großer Brachvogel, Wachtel und Pirol:** Für diese Zugvogelarten, die als Brutvögel wertbestimmend für das Vogelschutzgebiet sind, sind die örtlichen Habitate nicht geeignet. Zwergtaucher und Bekassine benötigen Wasserflächen. Großer Brachvogel und Wachtel sind überaus störungsempfindlich und benötigen weite, offene, vielstrukturierte und absolut störungsarme Grünlandflächen. Diese Voraussetzungen sind im Plangebiet nicht gegeben. Es liegt keine Prüfrelevanz vor.

Der **Pirol** bevorzugt Altbaumbestände aus Weiden und Pappel (Weichholzaltpaubestände). Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei der Durchführung der Planungen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Erhaltungs- und Schutzziele sind nicht beeinträchtigt.

**Haubentaucher, Höckerschwan, Graugans, Brandgans, Saatgans, Blässgans, Stock-, Pfeif-, Tafel- und Reiherente, Gänsesäger und Blässhuhn** sind als Zugvogelarten wertbestimmende Gastvögel. Für Enten, Gänse und Schwäne zeichnen sich die Haupttrastflächen durch offene ungestörte Lage mit flach überstautem Wasser und/oder freiliegendem Grünland aus. Solche Flächen werden mit dem Planungsvorhaben nicht in Anspruch genommen und auch nicht angeschnitten. Das Plangebiet ist weder Brut- noch Nahrungsrevier für diese Arten. Es liegt keine Prüfrelevanz vor.

#### **Ergebnis der Vorprüfung:**

Für das Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Schutzziele des SPA-Vogelschutzgebietes zu erwarten sind. Eine Hauptprüfung ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:



Dipl.-Ing. Marianne Sommer  
Rendsburg, den 03.05.2021

#### Literatur:

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, [http://www.bfn.de/0316\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html)

BOSCH & PARTNER (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen

FROELICH & SPORBECK 2002, Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen, MUNLV, Nordrhein-Westfalen

LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE, E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung - FuE- Vorhaben des Bundesumweltministeriums - Endbericht 316 S. April 2004

VOGELSCHUTZGEBIETSLANDESVORORDNUNG (VSGLVO MV) vom 12.07.2011.